

D. Der Bundesrath, zur Vernehmlassung eingeladen, erwiderte auf die Beschwerde: Rekurrent rufe den Schutz des Bundesgerichtes gegen eine Verfügung des Bundesrathes, wenn nicht der Bundesversammlung selbst, an. Ein solches Rekursrecht bestehe aber verfassungsmässig nicht, sondern es können sich nach Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des zitierten Bundesgesetzes Privaten lediglich über angeblich verfassungswidrige Verfügungen beim Bundesgerichte beschweren, welche von kantonalen Behörden ausgegangen seien. Das Bundesgericht sei daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde nicht kompetent.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle unzweifelhaft sowohl nach dem Inhalte des Rechtsbegehrens als nach dessen Begründung um einen staatsrechtlichen Rekurs, indem Rekurrent behauptet, daß durch die Verfügungen des eidg. Zolldepartementes beziehungsweise des Bundesrathes ein verfassungsmässiges Recht der Bürger verletzt werde, und gestützt hierauf die Aufhebung dieser Verfügungen verlangt.

2. Nun überweist aber Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welches Gesetz gemäß Art. 113 Lemma 3 der Bundesverfassung für das Bundesgericht maßgebend ist, dem Bundesgerichte Beschwerden wegen Verfassungsverletzung u. s. w. nur unter der Voraussetzung zur Beurtheilung, daß dieselben gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind, und mangelt daher dem Bundesgerichte in der That die Kompetenz zur Beurtheilung des vorliegenden Rekurses.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die vorliegende Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

2. Revision staatsrechtlicher Entscheide.

Révision des arrêts de droit public.

104. Urtheil vom 28. November 1879 in Sachen  
des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen  
gegen Müller.

A. Durch Entscheid vom 27. Juni 1879 hat das Bundesgericht die Beschwerde des J. Müller, Posamentier in Schaffhausen, über ein Urtheil des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 30. November 1878, durch welches er wegen Insolvenz zu Gefangenschaft verurtheilt worden, wegen Verletzung des Art. 5 der schaffhausen'schen Kantonsverfassung begründet erklärt und demnach das genannte Erkenntniß aufgehoben.

B. Mit Zuschrift vom 6. Oktober d. J. stellt nun das Obergericht des Kantons Schaffhausen das Gesuch, daß das Bundesgericht auf sein Erkenntniß vom 27. Juni d. J. zurückkomme und dasselbe aufhebe, indem es anführte: Das bezirksgerichtliche Urtheil vom 30. November 1878 sei unbestrittenermaßen ein erstinstanzliches Erkenntniß, gegen welches vor Allem das Rechtsmittel der Appellation ergriffen werden müsse, sofern der Bestrafte eine Abänderung des Urtheils bezwecken wolle. Das Obergericht werde schon von sich aus prüfen, ob den Bestimmungen der schaffhausen'schen Verfassung Genüge geleistet worden sei, und erst, wenn auch dieses gegen eine Bestimmung der Verfassung verstossen habe und der sich verletzt Glaubende hierorts kein gesetzliches Mittel zur Abhülfe mehr kenne, könne er sich beschwerend an die Bundesbehörden wenden. Das Bezirksgericht Schaffhausen habe denn auch bereits in einer Eingabe an das Obergericht erklärt, daß es den bundesgerichtlichen Entscheid nicht als rechtsgültig anerkennen könne, und das Obergericht möchte nun allerdings den dortigen Gerichtsbehörden die ihnen zustehenden Kompetenzen im allseitigen Interesse gewahrt wissen.

C. J. Müller trug auf Abweisung des gestellten Gesuches an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn das Obergericht des Kantons Schaffhausen glaubt, daß Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte erst nach Durchlaufen des kantonalen Instanzenzuges beim Bundesgerichte erhoben werden können, so befindet es sich im Irrthum. Das Bundesgericht hat sich hierüber schon in einer Reihe von Entscheidungen und insbesondere in seinem Erkenntnisse vom 27. September 1879 in Sachen Heinrich Huber (Off. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. V S. 312 ff.), durch welches eine gleiche Beschwerde, wie diejenige des J. Müller, begründet erklärt worden, ausgesprochen und wenn dies nicht auch in dem hier in Frage stehenden Urtheile vom 27. Juni d. J. geschehen ist, so beruht dies nicht darauf, daß die Kompetenzfrage dem Bundesgerichte damals entgangen wäre, sondern darauf, daß die Kompetenz diesseitiger Stelle nicht bestritten und daher keine Veranlassung vorhanden war, jene Frage in dem Urtheile zu berühren. Gegenwärtig kann es genügen, auf den bereits zitierten Entscheid vom 27. September d. J. in Sachen Huber Erwägung 4 zu verweisen, und mag nur nochmals hervorgehoben werden, daß weder eine Verfassungs- noch eine Gesetzesbestimmung besteht, wonach das Bundesgericht als Staatsgerichtshof erst dann angerufen werden könnte, wenn der kantonale Instanzenzug erschöpft ist. Die Ansicht des Bezirksgerichtes Schaffhausen, daß sein Urtheil vom 30. November 1878 wegen Versäumung der Appellation an das Obergericht in Rechtskraft erwachsen sei und der diesseitige Entscheid vom 27. Juni d. J. auf Rechtsgültigkeit keinen Anspruch machen könne, ist daher eine völlig ungerechtfertigte, indem sie auf einer gänzlichen Verkennung der Stellung des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof gegenüber den kantonalen Behörden beruht.

2. Uebrigens mangelt auch dem Obergerichte die Legitimation zu dem gestellten Begehren. Den kantonalen Oberbehörden ist allerdings unbenommen, während der Pendenz eines staatsrechtlichen Rekurses bei dem Bundesgerichte ihre Anschauungen über die gegenseitigen Kompetenzen, soweit dies für den betreffenden Fall von Interesse ist, zur Geltung zu bringen; dage-

gen kann die Revision eines staatsrechtlichen Entscheides, gemäß der Rechtskraft, welche diesen Entscheiden ebenfalls zukommt, nur von den Beteiligten verlangt werden und zu diesen gehört im vorliegenden Falle das Obergericht des Kantons Schaffhausen so wenig als das dortige Bezirksgericht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf das Revisionsbegehren wird hierorts nicht eingetreten.

## II. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

### Extradition de criminels et d'accusés.

105. Urtheil vom 7. November 1879 in Sachen Frey gegen Zürich.

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes von Appenzell vom 4. März 1879 wurde C. Frey zu vier Monat in die Korrekationsanstalt zum sog. Spital verurtheilt, in Erwägung:

„1. des enormen Verlustes, der an Frey erlitten werden mußte;

„2. daß von demselben keine Gründe vorgelegt werden konnten, die annehmen ließen, daß er in Folge von Schicksalsschlägen in diese Lage gekommen sei, vielmehr das Falliment auf etwelche Leichtsinngigkeit zurückzuführen sei, — und

„3. daß aus dem Rapporte der Auffasskommission zu ersehen sei, daß sich Frey des Massebetruges schuldig gemacht habe, was bei der Beurtheilung als besonderer Erschwerungsgrund zu bezeichnen sei.“

B. Da Frey, welcher sich nach Zürich begeben hatte, sich zum Antritt der Strafe in Appenzell nicht stellte, verlangte die Polizeidirektion des Kantons Appenzell S.-Rh. bei der Regierung von Zürich dessen Auslieferung. Diesem Gesuche wurde durch